

Mitteilungen der Sektionen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): - **(1913)**

Heft 140

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

in Olten vorgesehen worden war, in Aussicht genommen werden; denn diese Gruppierung kann bestehen, bevor sie als *Zweigverein* oder *Sektion der Dekorativen Kunst* konstituiert ist, da diese zweite Frage in der nächsten Generalversammlung erledigt werden soll.

Die Landesausstellung von 1914 sieht eine Abteilung für dekorative Kunst vor, der ein Flächenraum von 200 m² zur Verfügung stehen wird. Sie wird sich zu richten haben nach dem Reglement der XII. nationalen Kunstausstellung, zu der sie gehört. Sie wird eine besondere Jury von 5 Mitgliedern haben, die von der Schweizerischen Kunstkommission unter Fachmännern gewählt werden sollen.

Die Studienkommission hat als nützlich erachtet, als Basis für diese Gruppierung — wenigstens provisorisch — den Text des schweizerischen Reglements zu nehmen, das folgenden Wortlaut hat:

Die Aufnahme von Werken in die Abteilung « Dekorative Kunst » erfolgt ausschliesslich nach rein künstlerischen Grundsätzen. Jeder Gegenstand muss « Einzelstück » Originalarbeit sein, ganz ausgesprochen künstlerischen Charakter besitzen, von Hand, in fertigem Material und den Anforderungen desselben entsprechend, durch ein und denselben Künstler erstellt worden sein.

Es müssen jetzt alle unsere Kollegen, die sich um diese Gruppierung interessieren, uns mitteilen:

1° ob sie eventuell an einer Gruppierung unserer Gesellschaft teilzunehmen gedenken.

2° Wieviel Platz sie nötig haben (an Bodenfläche oder Wandfläche (im Maximum 1 m² pro Aussteller).

3° Ob sie Schaufenster besitzen, für den Fall sie diese benötigen.

Da die Zeit sehr kurz bemessen ist, so bitten wir alle dringend so bald wie möglich zu antworten, damit wir die Anmeldung einer Gruppe für die Ausstellung zur rechten Zeit besorgen können.

Man bittet, die antworten gefl. vor den 20. Dezember an Herr Th. Delachaux, Évole 33, Neuenburg, zu richten.

Zwecks Gründung der Sektion für dekorative Kunst unter den Mitgliedern unserer Gesellschaft, und um der Generalversammlung von 1914 bestimmte Vorschläge machen zu können, wäre es von Vorteil, wenn die Interessenten sich im Laufe des Januars versammeln könnten. Es wäre so Gelegenheit geboten, die Vorbereitung und Anordnung der Gruppe für die Landesausstellung zu besprechen.

Wir erlauben uns, darauf aufmerksam zu machen, dass diese Gruppe keine doppelte Verwendung finden wird und dass sie auf einer Grundlage aufgestellt werden wird, die ganz verschieden ist von derjenigen der zwei Gesellschaften, die soeben gegründet worden sind, nämlich des « Schweizerischen Werkbunds » und des welschen Schwesterverbands « Oeuvre ».

Wir hoffen bestimmt, dass dieser Aufruf gute Aufnahme finden und dass jeder den grossen Vorteil einsehen werde, der für die dekorativen Künstler unserer Gesellschaft darin liegt sich gemeinsam zu gruppieren, zunächst im Hinblick auf die Ausstellung von 1914 in Bern und dann auch in dauernder Weise für die Zukunft.

Für die Studienkommission:

Th. DELACHAUX,
Zentralsekretär.



Mitteilungen der Sektionen.



Berner Brief.

Die Sektion Bern veranstaltet wie jedes Jahr auch jetzt wieder eine Weihnachtsausstellung im Kunstmuseum Bern. In die Jury sind gewählt worden die Herren: Boss, Cardinaux, Linck, Buri, Balmer, Hännly und Hubacher, Bildhauer.

Ersatzmänner: Tièche, Baumgartner, Brack.

Dauer der Ausstellung: 30. November — 31. Dezember 1913.

H. HUBACHER.



Luzerner Brief.

Der langjährige Sektionspräsident Herr Maler Hans Emenegger legte sein Amt nieder unter Anführung der Gründe, die ihn zu diesem Schritt veranlassten.

Der auch viele Jahre seines Amtes waltende Vizepräsident und Cassier Herr Professor Rob. Elmiger, Architekt, demissionierte ebenfalls.

Die Sektion in ihrer Sitzung vom 21. November verdankte den beiden austretenden Vorstandsmitgliedern ihre Thätigkeit aufs wärmste und wählte neu, als Präsident Herrn Professor Eduard Renggli, Maler, als Vizepräsident und Cassier Herrn Georg Troxler, Maler.

Der Aktuar, K. MOSDORF.



Pariser Brief.

Der Verband der Schweizer Künstler in Paris und die Mitglieder der Sektion der G. S. M. B. & A. haben eine kleine Ausstellung ihrer Werke in der Galerie Manoury, Rue Boissy d'Anglas, 39, eröffnet, die in zuvorkommender Weise unserm Verband ihr Lokal zur Verfügung gestellt hat. Es ist traurig zu konstatieren, wie wenige Sektionsmitglieder durch ihre Anteilnahme die Jungen, die in ihren Studien sich um sie herum gruppieren, ermutigt haben. Immerhin sind 26 Aussteller mit Begeisterung der Einladung gefolgt.

Jetzt haben die Schweizer-Künstler in Paris ihr eigenes Heim und versammeln sich jeden ersten Mittwoch des Monats in ihrem Lokal in N° 137, Bvd Saint-Germain. Jedermann ist zu diesen Sitzungen eingeladen. Wenn unsere Versammlungen die Besucher nicht anziehen, so ist das Lokal eines Besuches wert, denn unser Gesellschaftshaus ist eine Sehenswürdigkeit von Paris.

Am 27. März wird ein Bankett zu Ehren Hodlers das jährliche Festmahl der Schweizer Künstler und das monatliche Bankett der Schweizer Schriftsteller und Künstler verbinden, und zwar um 7.30 im Restaurant Franco-Italien, Bvd des Italiens, 9. Jedermann ist dazu freundlich eingeladen; sich anzumelden bei Herr Kaelin, Rue de la Grande Chaumière, 10. SANDOZ.



Münchener Brief.

Die Sektion München hat in ihrer letzten Sitzung u. A. auch den Artikel von C. A. Loosli « Ein verfehltes Preisausschreiben » (N° 138 der *Schweizer Kunst*) besprochen und beschlossen gegen den Artikel I seiner « Normalien » für Wettbewerbe eine kurze Erwiderung in unserm Blatte zu veröffentlichen.

Im Artikel « Ein verfehltes Preisausschreiben » von C. A. Loosli (Oktobernummer der *Schweizer Kunst*) finden wir, dass der Autor bei Aufstellung seiner «Normalien für Wettbewerbe» die Interessen derjenigen Künstler, die sich an Konkurrenzen beteiligen wollen, kaum richtig erfasst hat.

Wir anerkennen gerne Loosli's Bestrebungen zur Hebung des Wettbewerbwesens, gegen den Artikel I seiner «Normalien» müssen wir jedoch aus nachstehenden Gründen Stellung nehmen.

Der Artikel lautet :

« Ueberall dort, wo regionale (bezw. lokale) Aufgaben gestellt werden, sollen nur regionale (bezw. lokale) Konkurrenzen veranstaltet werden. »

Es ist Tatsache, dass in den letzten Jahren bei Konkurrenz-ausschreibungen jeweilen nur diejenigen Künstler zugelassen wurden, die am Orte der Ausschreibung Bürger oder dort ansässig waren. Dadurch werden aber diejenigen Künstler, die zufällig von Orten stammen, wo höchst selten oder niemals künstlerische Aufgaben im Wettbewerb gestellt werden — zumal wenn diese Künstler event. noch im Ausland ihren Sitz haben — von öffentlichen Arbeiten direkt ausgeschlossen. Findet aber an solchen kleinern Orten dennoch einmal ein Wettbewerb statt, so werden regelmässig eine Anzahl nicht ansässiger Künstler zur Teilnahme eingeladen. Dass hiedurch die betreffenden Künstler von kleinern Orten im Nachteil sind, liegt auf der Hand.

Wir sind daher der Meinung, dass bei Konkurrenzen von einiger Bedeutung die Kantons Grenzen zur Zulassung nicht massgebend sein sollten.

Natürlich können wir — leider — in dieser Hinsicht den Kantonsregierungen und den lokalen Comités keine Vorschriften machen. Wir sollten aber darauf hinwirken, dass die Wettbewerbe möglichst allen unsern Kollegen zugänglich gemacht werden, damit nicht eine Anzahl solcher — nur infolge ihres Heimatsortes — von grössern Aufgaben direkt ausgeschlossen sind.

Für die Sektion München :

Der Schriftführer :

Alfred PFENNINGER.

Der Präsident :

Fritz KUNZ.

Erklärung.

Angesichts der anonymen Angriffe auf das Plakat Cardinaux für die schweizerische Landesausstellung haben die unterzeichneten Mitglieder des Preisgerichtes offizielle Mitteilung der Generaldirektion der Schweiz. Landesausstellung erbeten. Aus den tatsächlichen Mitteilungen, die wir von dieser Stelle erhalten haben, geht hervor, dass durch tendenziöse, im wesentlichen unrichtige Behauptungen eine wertvolle künstlerische Arbeit diskreditiert werden soll.

Dass bei der Würdigung von Kunstwerken der individuelle Eindruck mitspricht, ist verständlich, aber für ihren künstlerischen Wert nicht entscheidend. Für den künstlerischen Wert muss ausschliesslich das fachmännische Urteil massgebend sein und bleiben.

Wir stellen fest :

Das Preisgericht hat dem Plakate Cardinaux *einstimmig* den ersten Preis erteilt (Protokoll vom 20. Januar 1912).

In der Sitzung des Zentralkomitees der Schweiz. Landesausstellung in Bern mit der Jury des Plakatwettbewerbes (anwesend

20 Mitglieder sowie Herr Dr. Locher und 2 Mitglieder der Jury : Albert Welti und S. Righini) wurde beschlossen :

Es sei der Entwurf « Reiter » des Herrn Cardinaux als Plakat auszuführen. Das D. K. habe aber vorgängig der Ausführung mit dem Künstler in Verbindung zu treten und mit ihm — event. unter Beiziehung der Jury — die Aufnahme einiger der grossen Mehrheit des Z. K. nötig scheinenden Abänderungen zu besprechen. Nach den vorgenommenen Korrekturen soll dann bestimmt werden, ob einzig der « Reiter » in Ausführung kommen soll und in welcher Auflage. Protokoll vom 19. Febr. 1912.

Die unterzeichneten Mitglieder des Preisgerichtes haben ihrem Urteile nichts beizufügen. Das Plakat für die Schweiz. Landesausstellung in Bern 1914 ist und bleibt eines der besten Werke des anerkannten Plakatzeichners Cardinaux.

14. November 1913.

Max BURI, Maler, Brienz.

Nikolaus HARTMANN, Architekt, St. Moritz.

Ferd. HODLER, Maler, Genf.

S. RIGHINI, Maler, Zürich.

Widmann-Brunnen.

An die Redaktion der *Schweiz. Kunst*.

Zu dem Artikel : « Ein verfehltes Preisausschreiben », der in der Oktobernummer Ihrer Zeitschrift erschienen ist, haben wir folgendes zu bemerken :

1. Das Programm für den Wettbewerb zur Errichtung eines Widmann-Brunnens ist mit den Vertretern der drei Vereine

Bund schweizerischer Architekten

Ingenieur und Architektenverein

Gesellschaft schweizerischer Maler und Bildhauer

aufgestellt und durchberaten worden. Diese Herren empfahlen dem Komitee, nach den Leitsätzen vorzugehen, welche Herr C. A. Loosli für derartige Wettbewerbe aufgestellt habe. Dies geschah. Die Wettbewerber selbst wählten danach das Preisgericht.

2. Das Komitee wünschte Dr. R. von Tavel und Rudolf Mürger ins Preisgericht abzuordnen, was von den Vertretern der Vereine unter der Bedingung bewilligt wurde, dass diese Mitglieder nur beratende Stimme hätten. Damit erklärte sich das Komitee einverstanden. Die Preisrichter werden gerne bezeugen, dass diese Mitglieder sich in keinerlei Weise an der endgültigen Beurteilung der Arbeiten beteiligt haben, sondern sich auf Auskunfterteilung beschränkten, wenn die auswärts wohnenden Preisrichter in lokalen Fragen nicht Bescheid wussten. Eine Beeinflussung der Juroren durch die Komiteemitglieder war ausgeschlossen, also hatte die Nennung der Namen im Programm keinen Zweck, hätte vielmehr zu der irrtümlichen Annahme führen müssen, als ob sie doch einen gewissen Einfluss hätten.

3. Die Verlegung des Brunnens nach dem Südende der Anlage bedeutet keine Beeinträchtigung des Künstlers, indem die Preisrichter ausdrücklich die Zustimmung des Künstlers zur Bedingung machten.

4. Eine Stelle des Artikels von C. A. Loosli muss tiefer gehängt werden : « die Jury prämierte dann als ersten Entwurf den eines Architekten, der weder dem Ingenieur- und Architektenverein, noch der Gesellschaft schweiz. Maler und Bildhauer, noch der Sektion Bern des *I. et A. V.* angehört ». Das grosse Publikum konnte nicht wissen, das *I. et A. V.* und *Ingenieur-*